Rath und bessen Mittglieder, ihrer von Gott und Churstl. Durchlaucht vorgesette ordentliche Obrigkeit allen gebührenden Respeckt und Gehorsam, ihrer Pflicht gemäß jeto und inskünsstige zu erweisen, schuldig senn sollen, und alles bas thun, was treuen und gehorsamen Unterthanen und Bürgern zu thun wohl anstehet und gebühret."

Diefe beiben Berordnungen wurden erlaffen vom Landeshauptmann Sans Abolph von Saugwig. Sie regeln vor allem die Berwaltungsangelegenheiten ber Stadt. Aus dem Jahre 1654 ift aber noch eine britte Berordnung erhalten, Die ber Rat ber Stadt erließ und die ebenfalls wie die des Landeshauptmannes ben Sinn hat, Ordnung und Frieden wieder in ber Stadt herzustellen. Aus ben Dagnahmen, Die gur Aufhebung ber Difftanbe bienen follen, lagt fich auf bieje felbft ichließen. Die Staatsautoritat hatte in den langen Rriegsjahren empfindlich gelitten. Wer beugte fich noch por ber Obrigkeit, mo jeber fah, wie er bas nachte Leben friften mußte? Wer barum in biefer Beit vor ben Rat ober ein Bericht gerufen murbe, ließ es mohl oft an der gebührenden Soffentlichkeit und Untertanenbewußtfein fehlen, wenn er fich nicht gar an bem Berichte vergriff. Darum bestimmt die Berordnung querft, bag "vor dem Rath und benen Berichten jederzeit Bescheibenheit gebraucht werben foll" und "bes Raths und ber Berichte Diener niemand in ihren Befehligen und Beichaften, Inhalt noch Gewalt thun foll, ba fichs aber jemand unterftehen murbe, ber foll Leibes und Guttes in Gefahr ftehen."

Am Ende bes Rrieges und in den erften Friedensjahren mar bie öffentliche Sicherheit geschwunden. Jeber Burger fand es barum für ratfam, ftets eine Waffe gu feinem Schute mit fich gu tragen. Greilich murbe auch oft Digbrauch mit biefen Waffen getrieben. Was galt noch ein Menschenleben nach breifig Sahren Rrieg? Satte man nicht ftanbig bas Morben und Toten mit anfeben muffen? Gine gange Generation war aufgewachsen, bie nicht wußte, was Frieben ift. Darum griffen manche bei ben geringften Streitigkeiten gu ben Waffen, befonbers wenn fie vom Beine erhigt maren. Deshalb "ift im Weinkeller, und fo weit bas Rathauf famt bem neuen Sauge, mit feinen Mauern inbegriffen, eine ftete unverbrüchliche Greihent, barinnen jedermann in Freuden figen, geden und gutter Dinge fenn kann, welche, fo jemand in Frevel und Worten ober Werchen brechen wirb, der foll nach Belegenheit und Berbrechung unnachläffig und ernftl. geftraft merben. Wer fonften in Frevel eine Wehr über ben andern giehet, ber buget bem Rathe 15 glb. und bie Wehre ift bem Rathe verfallen." Manchmal liefen bie Streitenden einander bis in die Saufer nach, fchlugen und ichoffen mitten in ber Stadt. Much bies verbietet ber Rat: "Wer auch jemand in fein Saus freventlich nachlaufft, icheuft, wirfft ober ichlägt, ober aber ausfobert, wird er beffen überwiesen, ber ift bem Rathe in ihre Straffe gefallen." Das Wegelagern hatte man pon ben entlaffenen Solbaten gelernt. (Giebe bagu bas Beifpiel aus bem "Simpligiffimus!") Das Räubern gehörte jum Beruf ber Goldaten im Rriege. Er nannte es bort "Beute machen". Um ben allgemeinen Lanbfrieden wieber herzuftellen, verbot ber Rat natürlich biefe Sitte: "Wegelagert einer bem anbern, und wird beffen überwiesen, der ift gleich bem obigen als ein Friedensbrecher ernftl. in des Rathes Billkuhr zu beftrafen." Much Berleumber, Meineidige und Gottesläfterer follten bem Rate ebenfalls "mit ihrem Leibe" verfallen fein.

In der Hige eines Wortgesechts geschah es oft, daß einer im Wirtshaus mit einem Zinngesäß dreinschlug ober es seinem Partner an den Kopf zu wersen versuchte. Darum bestimmte der Rat, daß "alles zinnerne Gesäße, damit geworsen oder geschlägen wird, dem Rathe versallen senn soll und vom Thäter dem Wirthe ein neues geschaffet werde." Fast alle diese angesührten Bergehen geschahen im Wirtshaus in der Trunkenheit. Darum richtet der Rat seine Berordnung vor allem gegen das Wirtshauswesen. Es wurde verboten, an Abenden vor Sonn- und Festiagen Bier und Wein auszusichenken. Die Polizeistunde wurde auf abends 10 Uhr angesetzt.

"Wer nach zehnen im Bierhause gefunden wird, soll zur Straffe geben sechs glb. und der Wirth welcher Bier und Lichte bazu gibt 12 gld." Das Zechprellen schien ebenfalls stark üblich zu sein. Der Rat verbietet es mit einer Strafe von ebenfalls sechs Gulben.

Im Rriege hatten sich durch die fremden Rrieger viele fremde Sitten eingebürgert. Go vor allem bas Tabakrauchen und - aus Frankreich - bas Branntweintrinken. Gegen biefe üble Sitte ichreitet ber Rat ju einem teilmeifen Alkoholverbot. "Branntmein brennen foll niemand, noch ichenken bei Berluft bes Burgerrechts." In ben Wirtshäufern ging es nicht immer fo ordentlich gu, wie man es im Intereffe ber öffentlichen Rube und Ordnung hatte munichen mogen. Darum feste ber Rat fest, daß "nach neun Uhr nicht unvernünfftig geschrien, gepauket, gepfiffen noch ander Unfug vorgenommen noch getrieben werben" follte. Durch ben Rrieg mar bie alte Spielleibenichaft bes Deutschen ftark gewachsen. Die Solbaten brachten ihre geraubte Beute im Spiel wieder burch, und wohl niemals hat das Sprichwort "Wie gewonnen, fo gerronnen" fo große Bedeutung gehabt wie im breifigjährigen Rriege. Der Rat verbietet bas Spielen nicht gang, fchrankt es aber ftark ein, indem er bestimmt, "bag über einen Rreuger gu einem mable nicht ausgesetzt merbe."

Strenge Bestimmungen wurden auch erlassen, um eine Feuersgesahr zu verhüten. Alle Feuerstätten sollten gut verwahrt sein, und in jeder Hausstur sollte der Besitzer ein Faß mit Wasser gegen ein ausbrechendes Feuer bereit halten. Bor allem den Bäckern wurde es zur Pflicht gemacht, gut auf ihren Backosen zu achten. Sie dursten des Nachts kein Holz in den noch warmen Osen stecken, wie sie wohl manchmal taten, um früh mit dem trockenen Holze ein leichtes Anseuern zu haben, "ben Leibesstrasse 4 Wochen zu unterst in Thurm sitzen." Auch das Heu sollte nicht in die Stadt gedracht werden, sondern mußte außerhalb in den Scheunen untergebracht werden, ebensalls um Feuersgesahr zu verhüten.

Much auf den Stragen fuchte man die öffentliche Ordnung wieber herzustellen. Darum bestimmte ber Rat: "Die Gaffen follen für (= vor) der Ginwohner Thuren, fo viel mögl. rein gehalten werben, Mift, Holz, Schutt und Steine über gebührliche Beit, als über brei Wochen bafür nicht behalten, sondern unfaumtlich meggeschafft werben, ben Straffe eines Raths Freundes 1/2 March, eines geschwornen 18 glb. und eines gemeinen Burgers 12 glb. fo offt jeder barwiber handelt, auch foll in der Wochen jum wenigsten Einmahl für ben Saufern gekehrt werben." Auch bas Bieh follte wieder von ben Stragen ber Stadt verschwinden. Dies mar icon por bem Rriege verboten gewesen. Durch ben Rrieg mar biese ichlechte Sitte wieder aufgeblüht. Um die Sauberkeit ber Strafe noch meiter gu heben, verbot man, dag "bas Waffer ben den Röhrtrögen, ober fonften auf benen Baffen, für benen Thuren, und die Miftfauche, auch bas Ausgiegen aus ben Fenftern und Thuren foll ganglich verbothen fenn."

In vollständiger Bermahrlofung befanden fich natürlich auch die Landstragen. Endlose Truppentransporte maren über fie hinweggegangen, und burch breißig Sahre hindurch hatte fich niemand viel um fie kummern konnen. Wenn man ben Sandelsverkehr ber Stadt wieder heben wollte, mußte man por allem die Landftragen in gute Ordnung bringen. Darum "follen bie Graben in Felbern und Wiefen gur Erhaltung ber Stragen geräumet werben, und ber Bebuhr nach gehalten, wie auch die Wege, fondert. die Landftragen, von E. E. Rath tüchtig und wohlgehalten werben." Wer hatte im Rriege nach einer Lanbftrage gefragt? Man ging bort, wo man es für richtig hielt, über Wiefen und Gelber, wie gerade es ben Solbaten einfiel. Dies mußte aufhören: "Wer über Acher und Wiefen Wege und Stege macht, Die guvor nicht gemefen fenn, foll nebft Erfegung bes Schabens, mit Befängnis ober Belbftraffe belegt merden."

Aus allen diefen Bestimmungen fieht man, wie man fich bemühte, die Schaben bes großen Rrieges wieber zu heilen.

Wir führen Wissen.